



Heiningen

Satzung des CVJM Heiningen e.V

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 09. März 2019

Stand: 23.12.2018

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Heiningen e.V.“ (abgekürzt CVJM Heiningen e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Heiningen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
- (5) Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Heiningen e.V. gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Heiningen e.V. versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“ (Paris 1855) „Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985/2002)
- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet. Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Heiningen e.V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- (3) Der Würde jedes Menschen kommt dabei ein besonderer Schutz zu. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst.
- (4) Der CVJM Heiningen e.V. arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Heiningen, dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Göppingen und anderen Jugendorganisationen zusammen. Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch:
 - (a) die Verkündigung von Gottes Wort, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen
 - (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - (c) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminare, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabende, Vorträge und Informationsveranstaltungen

Satzung

Stand 23.12.2018

Seite 2 von 8

- (d) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art
- (e) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit der Schule)
- (f) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- (g) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und vergleichbaren gemeinnützigen Organisationen.

Satzung

Stand 23.12.2018

Seite 3 von 8

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.
- (6) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe des Ausschusses unter Beachtung von Abs. 1 bis 5 vergütet werden. Auslagen, die durch die Tätigkeit am Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Das Stimmrecht von natürlichen Personen kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden.
- (5) Das Stimmrecht von juristischen Personen kann durch Delegierte wahrgenommen werden. Delegierte können das Stimmrecht nur für jeweils ein Mitglied ausüben.
- (6) Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf ihre gesetzliche Vertretung übertragbar.
- (7) Mitarbeitende unserer Gruppen sind während ihrer aktiven Tätigkeit Mitglieder kraft Amtes. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit. Sie haben die vollen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
- (8) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss
 - (b) durch Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist.
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
- (10) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (12) Die für die Verwaltung eines Vereinsmitgliedes benötigten Personaldaten des Mitglieds werden mittels EDV erfasst und nur vom Verein verwendet und grundsätzlich nicht weitergegeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.
- (4) Mitarbeitende unserer Gruppen sind als Mitglieder kraft Amtes von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Heiningen e.V. hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen.
- (2) Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (3) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - (b) der Ausschuss (§ 9)
 - (c) der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher Form. Der Vorsitz sollte möglichst im ersten Kalenderhalbjahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenführung
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit
 - (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand
 - (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitz eingereicht werden müssen
 - (e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - (f) Beschluss über den Rechnungsabschluss
 - (g) Entlastung der Kassenführung, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfung für richtig befunden wurde
 - (h) Entlastung des Vorstandes
 - (i) Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 3), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt
 - (j) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 2), die nicht nach § 7 Abs. 3 (k) gesondert gewählt werden
 - (k) Wahl der Kassenführung und der Schriftführung
 - (l) Wahl der zwei Rechnungsprüfenden
 - (m) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (n) Wesentliche Entscheidungen, die das Vereinsvermögen betreffen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. § 12 Abs. 1 a bleibt unberührt.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

- (6) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Akklamation. Sollte ein Mitglied den Antrag auf schriftliche Stimmabgabe stellen, so wird diese durchgeführt. Der Stimmzettel soll so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Vorstandsmitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1) werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung erfolgt abwechselnd im versetzten Rhythmus.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitz und der Schriftführung zu unterschreiben ist.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss leitet den Verein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins. Mindestens 1/4 der zur Wahl stehenden Personen sollen als verantwortliche Mitarbeitende in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenarbeit tätig sein.
- (3) Außerdem gehören dem Ausschuss an:
 - (a) die Vorstandsmitglieder
 - (b) (wenn vorhanden) die hauptamtlich Mitarbeitenden mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM
- (4) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Abs. 3) vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (5) Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Die in § 9 Abs. 3 (b) genannten Personen sind nicht wählbar.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Ausschuss gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (9) Die Ausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekanntgegeben werden.
- (10) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - (a) die Umsetzung der Ziele und Ausrichtungen des Vereins gemäß § 2
 - (b) die Jahresplanung
 - (c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeitenden der einzelnen Gruppen
 - (d) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
 - (e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- (11) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitz unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder dies verlangt.

- (12) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitz oder die Stellvertretung. Zum Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mittels digitaler Medien herbeigeführt werden.
- (13) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (14) Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (15) Zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
- (16) Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtlich Mitarbeitende und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse sowie die Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (17) Der Ausschuss kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (18) Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- (19) Der Ausschuss ernennt Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin, dem Kassenführer oder der Kassenführerin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Geschäftsführung steht dem Vorsitz und der Stellvertretung zu. Vorsitz und Stellvertretung vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs. 2 BGB).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes (§ 9 Abs. 2) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.
- (5) Der Vorsitz oder eine vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen vor.
- (7) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Ausschuss.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von der gewählten Kassenführung geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfenden geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen:
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse
 - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
 - (d) Beiträge des Freundeskreises

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Ziele und Ausrichtung des Vereins gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung sind von jeder Änderung ausgeschlossen. Ergänzende Formulierungen sind möglich.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandsmitglieder sowie 3/4 der weiteren Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne von § 2 Abs. 1 der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 3/4 aller Vorstandsmitglieder sowie 3/4 der weiteren Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Heiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Jugendarbeit im Sinne der Satzung des CVJM Heiningen zu verwenden hat. Findet zurzeit keine Jugendarbeit statt, so hat sie es bis zur Bildung neuer Jugendarbeit im Sinne der Satzung des CVJM Heiningen zu verwalten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19. Januar 1974.